

CALCUTTA RESCUE DEUTSCHLAND e. V.

Auerbachstraße 4, 81541 München, Tel. (089/38908825)

SATZUNG
(Fassung vom 19.03.1989)
geändert am 16.11.2003, zuletzt geändert am 07.10.2007

§ 8 Beiträge

1. Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine beabsichtigte Vereinsauflösung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

München, 07.10.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Calcutta Rescue Deutschland".
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V.".
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

"Zweck des Vereins ist:

1. die Unterstützung einer medizinischen Versorgung und Gesundheitsaufklärung der Bedürftigen in Kalkutta und Westbengalen sowie eine Verbesserung ihrer Lebensumstände.
2. die Förderung der Bildung und Ausbildung von Erwachsenen und Kindern in Kalkutta und Westbengalen.
3. die Förderung von Projekten, die nach dem Motto "Hilfe zur Selbsthilfe" verfahren und eine Landflucht nach Kalkutta bekämpfen.
4. die Unterstützung von in Kalkutta und Westbengalen lebenden Flüchtlingen.
5. Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Situation in der sogenannten "3. Welt" am Beispiel Indien - Kalkutta.
6. die Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Gruppen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die o. g. Ziele weltweit unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen. Auf Antrag eines abgelehnten Bewerbers bzw. des Auszuschließenden kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungs- bzw. Ausschlußbescheid mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Der Bewerber gilt dann als aufgenommen bzw. ein Ausschluß erfolgt dann nicht. Der Bewerber bzw. Auszuschließende hat Anspruch darauf, bei dieser Mitgliederversammlung gehört zu werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann fristlos durch eine schriftliche Austrittserklärung erklärt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins sind durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Frist von mindestens 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Entschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand.
 - b) Sie beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 - c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - d) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - e) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

f) Sie entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern bzw. Aufnahmeverweigerung, sofern der Betroffene dies beantragt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden:
 - dem Vorsitzenden
 - einem bis drei Stellvertretern
 - einem Geschäftsführer.Seine Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abgewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muß innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durch eine dann einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
 - b) Er stellt den Wirtschaftsplan auf.
 - c) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
 - d) Er überwacht die laufenden Geschäfte und führt die Aufgaben des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch.
5. Vom Registergericht oder Finanzamt für Körperschaften geforderte formale Abänderungen der Satzung können vom Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.